

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Personal	16.03.2026	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	17.03.2026	nicht öffentlich			
Rat	19.03.2026	öffentlich			

Betreff: Richtlinie für die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte **Richtlinie der Stadt Bramsche für die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter nach § 121 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** wird beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sieht nach § 121 Abs. 1 vor, dass keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellt werden dürfen.

In §121 Abs. 2 NKomVG werden Ausnahmen geregelt. In der Regel handelt es sich bei den Ausnahmen um Bürgschaften für Beteiligungen. In der bisherigen Fassung war die Kommunalaufsicht für die Genehmigung von Ausnahmen zuständig. Mit der neuen Fassung des NKomVG muss die Kommunalaufsicht diese Sicherheiten nicht mehr genehmigen. Es besteht lediglich noch eine Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsicht.

Um den Ablauf zu vereinheitlichen und die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen sicherzustellen, hat eine Arbeitsgemeinschaft aus Mitgliedern des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes eine Musterrichtlinie für niedersächsische Kommunen erarbeitet.

Diese wird mit der nun anliegenden Richtlinie für die Stadt Bramsche umgesetzt.

Zu diesem Zweck empfiehlt die Verwaltung, die als Anlage beigefügte Richtlinie für die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie für die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter